

Entschädigungssatzung der Stadt Biesenthal

Aufgrund der §§ 3, 24, 28 Abs. 2 Satz 1 Nr. 9, 30 Abs. 4, 43 Abs. 4, 45 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. Teil I, S. 286) zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 19.06.2019 (GVBl. I/19, Nr. 38) und der Verordnung über Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliche Mitglieder kommunaler Vertretungen und Ausschüsse, für sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner sowie über den Ersatz des Verdienstausfalls (Kommunalaufwandsentschädigungsverordnung – KomAEV) vom 31.05.2019 (GVBl. II/19 Nr.40), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 08.07.2019 (GVBl. II/19, Nr. 47) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Biesenthal in ihrer Sitzung am **07.05.2020** folgende Entschädigungssatzung erlassen:

Inhaltsübersicht

- § 1 **Geltungsbereich**
- § 2 **Grundsätzliches**
- § 3 **Aufwandsentschädigung**
- § 4 **Zusätzliche Aufwandsentschädigung**
- § 5 **Sitzungsgeld**
- § 6 **Zahlungsbestimmungen**
- § 7 **Verdienstausfall**
- § 8 **Reisekostenvergütung, Fahrkostenerstattung**
- § 9 **Zuschuss für die digitale Gremienarbeit**
- § 10 **Kostenerstattung für Kinderbetreuung, Tagespflege und besondere Aufwendungen von schwerbehinderten Menschen**
- § 11 **Inkrafttreten**

Wird in der Entschädigungssatzung eine Funktion mit einem geschlechtsspezifischen Begriff beschrieben, so gilt die jeweilige Bezeichnung auf für das jeweilige andere Geschlecht gleichermaßen.

§1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für ehrenamtliche Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung, den ehrenamtlichen Bürgermeister, Mitglieder der Ausschüsse der Stadtverordnetenversammlung, sachkundige Einwohner i.S.v. § 43 Abs. 4 BbgKVerf sowie für die Mitglieder des Ortsbeirates Danewitz und den Ortsvorsteher.

§ 2 Grundsätzliches

- (1) Den ehrenamtlichen Stadtverordneten, dem ehrenamtlichen Bürgermeister, den Mitgliedern der Ausschüsse der Stadtverordnetenversammlung, sachkundigen Einwohnern i.S.v. § 43 Abs. 4 BbgKVerf sowie den Mitgliedern des Ortsbeirates und dem Ortsvorsteher wird zur Abdeckung des mit dem Mandat verbundenen Aufwandes und der sonstigen persönlichen Aufwendungen eine Aufwandsentschädigung und ein Sitzungsgeld gewährt. Zu den persönlichen Aufwendungen zählen insbesondere: zusätzlicher Bekleidungsaufwand, Kosten für den Verzehr, Fachliteratur und Fernsprechgebühren. Doppelentschädigungen sind zu vermeiden.
- (2) Soweit nach dieser Satzung eine monatliche Entschädigung gewährt wird, sind hiermit sämtliche Ansprüche abgegolten.

§ 3 Aufwandsentschädigung

- (1) Dem ehrenamtlichen Bürgermeister wird für die Ausübung des Ehrenamtes eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von **1.120,00 Euro** gewährt.

- (2) Den Mitgliedern der Stadtverordnetenversammlung wird eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von **68,00 Euro** gewährt.
- (3) Die Mitglieder des Ortsbeirates Danewitz erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von **25,00 Euro**.
- (4) Der Ortsvorsteher des Ortsteiles Danewitz erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von **175,00 Euro**.

§ 4 Zusätzliche Aufwandsentschädigung

- (1) Die Fraktionsvorsitzenden, der Vorsitzende des Hauptausschusses sowie die Vorsitzenden der beratenden Ausschüsse erhalten eine monatliche zusätzliche Aufwandsentschädigung in Höhe von **68,00 Euro**.
- (2) Den Vertretern der Stadt in der Verbandsversammlung des WAV „Panke/Finow“ wird zur Abgeltung der Auslagen und des Verdienstaufalles eine monatliche zusätzliche Aufwandsentschädigung in Höhe von **68,00 Euro** gewährt.
- (3) Den jeweiligen Stellvertretern wird für die Dauer der Wahrnehmung der Vertretung 50 v.H. der monatlichen Aufwandsentschädigung des Vertretenen gewährt, wenn die Vertretungsdauer innerhalb eines Kalendermonats länger als zwei Wochen andauert. Die Aufwandsentschädigung des Vertretenen wird entsprechend gekürzt.

§ 5 Sitzungsgeld

- (1) Die ehrenamtlichen Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung, ihrer Ausschüsse und des Ortsbeirates Danewitz erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung, der Ausschüsse und des Ortsbeirates Danewitz ein Sitzungsgeld in Höhe von **13,00 Euro**.
- (2) Sachkundige Einwohner erhalten ein Sitzungsgeld in Höhe von **13,00 Euro**.
- (3) Sachkundige Einwohner, die auf Eigenerklärung an der digitalen Gremienarbeit teilnehmen und auf die Papierform verzichten, erhalten ein zusätzliches Sitzungsgeld in Höhe von **15,00 Euro**. Damit sind alle durch die Teilnahme entstehenden Aufwendungen, wie zum Beispiel Vorhaltung, Betrieb und Reparatur von Endgeräten, Druckkosten sowie die Kosten des Internetzugangs abgegolten.

§ 6 Zahlungsbestimmungen

- (1) Die Aufwandsentschädigung wird für einen Kalendermonat gezahlt. Die Zahlung beginnt mit dem Ersten des Monats, in dem das Mandat wahrgenommen wird. Sie entfällt nach Ablauf des Monats, in dem das Mandat endet. Entsprechendes gilt für den Zeitraum der Teilnahme an der digitalen Gremienarbeit. Die Einmalentschädigung nach § 9 Abs. 1 wird mit der ersten Sachkostenpauschale gezahlt.
- (2) Wird das Ehrenamt über einen Zeitraum von mehr als zwei Monaten durch den Empfänger der Aufwandsentschädigung nicht ausgeübt, so wird für die über zwei Monate hinaus gehende Zeit keine Aufwandsentschädigung gewährt.
- (3) Die dem ehrenamtlichen Bürgermeister gewährte Aufwandsentschädigung wird monatlich bis zum 10. Arbeitstag gezahlt.
- (4) Die Aufwandsentschädigungen für die Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung, die Mitglieder des Ortsbeirates Danewitz, dem Ortsvorsteher des Ortsteiles Danewitz und die zusätzlichen Aufwandsentschädigungen nach § 4 dieser Satzung werden bis zum 10. Arbeitstag nach Ablauf eines jeden Quartals gezahlt.
- (5) Das Sitzungsgeld für die Mitglieder der kommunalen Vertretungen und sachkundigen Einwohner wird ebenfalls bis zum 10. Arbeitstag nach Ablauf eines jeden Quartals gezahlt. Für mehrere Sitzungen an einem Tag in der Eigenschaft eines Mitgliedes der kommunalen Vertretungen wird nur ein Sitzungsgeld gewährt.

§ 7 Verdienstausschlag

- (1) Verdienstausschlag wird nicht mit der Aufwandsentschädigung oder dem Sitzungsgeld abgegolten.
- (2) Eine Verdienstausschlagentschädigung wird nur für die Zeit von 9.00 Uhr bis 18.00 Uhr gewährt. Der Höchstbetrag, der nicht überschritten werden darf, wird mit **25,00 Euro** festgelegt. Der Verdienstausschlag wird nur auf Antrag und gegen Nachweis erstattet. Arbeitnehmer müssen als Nachweis eine Bescheinigung des Arbeitgebers vorlegen. Selbständige und freiberuflich Tätige müssen den Verdienstausschlag glaubhaft machen.
- (3) Der Anspruch auf Ersatz des Verdienstausschlages ist nach Erreichen der Regelaltersgrenze ausgeschlossen, wenn keine auf Erwerb ausgerichtete Tätigkeit wahrgenommen wird.

§ 8 Reisekostenvergütung und Fahrtkosten

- (1) Für Dienstreisen wird eine Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes gewährt. Die Reisekostenvergütung wird nur für Dienstreisen gewährt, die durch Beschluss des Hauptausschusses angeordnet und genehmigt wurden.
- (2) Fahrten zu Sitzungen der Vertretungen, ihrer Ausschüsse und der Fraktionen sind keine Dienstreisen im Sinne des Abs. 1. Die Erstattung von Fahrtkosten erfolgt im Übrigen nur auf Antrag entsprechend den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes.

§ 9 Zuschuss für die digitale Gremienarbeit

- (1) Die Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung, die an der digitalen Gremienarbeit teilnehmen und auf die Papierform verzichten, erhalten für jede Kommunalwahlperiode einen einmaligen Beschaffungszuschuss in Höhe von **500,00 Euro** auf Eigenerklärung sowie eine zusätzliche monatliche Sachkostenpauschale in Höhe von **10,00 Euro**. Damit sind alle durch die Teilnahme an der digitalen Gremienarbeit entstehenden Aufwendungen, wie zum Beispiel Vorhaltung, Betrieb und Reparatur von Endgeräten, Druckkosten sowie die Kosten des Internetzugangs abgegolten.
- (2) Bei Eintritt in das Ehrenamt im letzten Kalenderjahr vor dem Kalenderjahr, in welchem die nächste Kommunalwahl stattfindet, vermindert sich der Anspruch nach Abs. 1 um die Hälfte.
- (3) Bei Beendigung des Ehrenamtes im Sinne des Abs. 1 vor Ablauf von 2 Jahren seit Beginn des Amtes, hat der Anspruchsberechtigte den Zuschuss anteilig zurückzuzahlen. Für jeden vollen Monat ab Beendigung des Amtes bis zum Ablauf von 2 Jahren seit Beginn des Amtes ist 1/24 des Zuschusses zurückzuzahlen. Dies gilt nicht, wenn das Amt durch das Ende der Wahlperiode endet.
- (4) Von der Pflicht zur Rückzahlung nach Abs. 3 kann aufgrund eines Beschlusses der Stadtverordnetenversammlung im Einzelfall abgesehen werden.

§ 10 Kostenerstattung

für Kinderbetreuung, Tagespflege und besondere Aufwendungen von schwerbehinderten Menschen

- (1) Die Kosten der Betreuung von Kindern bis zum vollendeten 14. Lebensjahr durch eine Betreuungsperson und der Pflege von Angehörigen werden auf Antrag gegen Nachweis erstattet, wenn nicht eine ausreichende Betreuung oder Pflege anderweitig insbesondere durch andere Personensorgeberechtigte sichergestellt werden kann. Kosten nach Satz 1 werden nur für die Dauer der mandatsbedingten notwendigen Abwesenheit und nur bis zu einem maximalen Stundensatz der Betreuungsperson in Höhe von 30 € brutto je Stunde gewährt.
- (2) Ehrenamtliche Stadtverordnete, Mitglieder der Ausschüsse der Stadtverordnetenversammlung, sachkundige Einwohner i.S.v. § 43 Abs. 4 BbgKVerf sowie die Mitglieder des Ortsbeirates Danewitz und der Ortsvorsteher, die schwerbehinderte Menschen i.S.v. § 2 SGB IX sind, haben Anspruch auf Erstattung von nachweislichen Aufwendungen, die ihnen ausschließlich durch die Wahrnehmung des Mandats entstehen und die gerade durch die jeweilige Behinderung verursacht sind.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.07.2020 in Kraft.

Biesenthal, den 08.05.2020

gez.
Nedlin
Amtsdirektor

Stadt Biesenthal

Bekanntmachungsanordnung

Entschädigungssatzung der Stadt Biesenthal

beschlossen in der öffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Biesenthal am 07.05.2020 wird im „Amtsblatt für das Amt Biesenthal-Barnim“ Nr. 06/2020, 30. Jahrgang am 26.05.2020 öffentlich bekannt gemacht.

Biesenthal, den 08.05.2020

gez.
Nedlin
Amtdirektor